Art.-Nr. 76494426 421

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgai	ng Nr. 26	Berlin, den 10. Juli 2024	03227
27 (2024			
27.6.2024	8	r Steuermesszahlen bei der Grundsteuer Berlin lengesetz – BlnGrStMG)	422
27.6.2024	Gesetz zum Fünften Medienänd 2251-17; 2251-14	derungsstaatsvertrag	423
27.6.2024		atsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land örde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten	427
27.6.2024		rliner Stiftungsgesetzes sowie zur Änderung der	429
27.6.2024	Zehntes Gesetz zur Änderung o 2035-1	les Personalvertretungsgesetzes	431
27.6.2024		les Haushaltsgesetzes 2024/2025 setz 2024/2025 – 2. NHG 24/25)	433

Wolters Kluwer Deutschland GmbH Wolters-Kluwer-Straße 1• 50354 Hürth

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000

E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

80. Jahrgang

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth

Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201

Kundenservice: Telefon 02631/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 4,80 €

Gesetz

über die Festsetzung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer Berlin (Berliner Grundsteuermesszahlengesetz – BlnGrStMG)

Vom 27. Juni 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Steuermesszahl für Grundstücke

- (1) Die Steuermesszahl beträgt abweichend von § 15 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,
- für im Land Berlin belegene unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung 0,45 Promille,
- 2. für im Land Berlin belegene bebaute Grundstücke im Sinne des § 249 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Bewertungsgesetzes 0,31 Promille,
- 3. für im Land Berlin belegene bebaute Grundstücke im Sinne des § 249 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 des Bewertungsgesetzes 0,45 Promille.
- (2) Für § 15 Absatz 2 bis 5 des Grundsteuergesetzes sind die Steuermesszahlen nach Absatz 1 maßgeblich.

§ 2

Abweichende Festsetzung für eigengenutzte Wohngrundstücke in Härtefällen

Die Grundsteuer für eigengenutzte bebaute Grundstücke im Sinne des § 249 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Bewertungsgesetzes kann niedriger festgesetzt werden, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Unbilligkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Steuererhebung die persönliche Existenz vernichten oder ernstlich gefährden würde. § 163 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Gesetz

zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag

Vom 27. Juni 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 27. Februar bis 7. März 2024 unterzeichneten Fünften Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2024 außer Kraft, falls der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird. Das Außerkrafttreten wird bis spätestens 1. November 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Juni 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anlage zu § 1 Satz 2

Fünfter Staatsvertrag

80. Jahrgang

zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
 - "§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen".
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen."
 - b) In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter "Vorschriften des Telemediengesetzes" durch die Wörter "§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
 - "(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABI. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet."
 - d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
- 3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.
- 4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Telemediengesetz" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetz" ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "unterfallen" die Wörter "und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind" eingefügt und das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "Für andere Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend."
- c) In Absatz 2 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt und nach dem Wort "Landesrecht" ein Komma und die Wörter "soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt" eingefügt.
- 5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "beiden" ein Komma und die Wörter "jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden," und nach dem Wort "verbreiteten" ein Komma und die Wörter "nach Zuschaueranteilen" eingefügt.
 - b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt: "Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung."
- 6. In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.
- In § 99 Abs. 1 werden die Wörter "den §§ 10a und b des Telemediengesetzes" durch die Wörter "§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages" ersetzt.
- 8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "zur" die Wörter "Entfernung oder" eingefügt, das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065" ersetzt und die Wörter "eine Sperrung" durch das Wort "dies" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt."
- 9. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein."

10. In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 9" durch die Angabe "§ 1 Abs. 10" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABI. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort "Telemediengesetz" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetz" ersetzt.
- 2. § 5b wird wie folgt gefasst:

"§ 5b Meldung von Nutzerbeschwerden

- (1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Anbieters des Video-Sharing Dienstes bereitgestellt werden (Nutzerbeschwerden), elektronisch melden können.
 - (2) Das Meldeverfahren muss
- bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,
- dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen, und
- gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.
- (3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die
- 1. nach § 4 unzulässig sind oder
- 2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 nachzukommen."
- In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes" gestrichen.
- In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 7. März 2024 Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 06.03.2024 M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 06.03.2024 Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam. den 27.2.2024 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 5.3.2024 A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 6. März 2024 Tschentscher

Für das Land Hessen:

Berlin, den 06.03.2024 Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 06.03.2024 *Manuela* Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 6.3.2024 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 06.03.2024 Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 6.3.2024 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 06.03.2024 Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 06.03.2024 *Michael* Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 06.03.2024 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 6.3.24 Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 06.03.2024 Bodo Ramelow

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertra-

80. Jahrgang

"Ungeachtet der Anpassung in § 59 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages werden die Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fortgesetzt (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung Medienordnung in Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne oder ohne flächendeckende regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Angebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)."

10. Juli 2024

Gesetz

zur Neufassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten

Vom 27. Juni 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung zu dem Staatsvertrag

- (1) Dem von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am 28. Februar 2024 und von dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg am 6. Februar 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten wird zugestimmt
- (2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2 Änderung des Allgemeinen Sicherheitsund Ordnungsgesetzes

Nummer 30 der Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2024 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- 2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - "(5) die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen; ausgenommen davon sind Gebäude an der Geländeoberfläche."

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juni 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anlage zu § 1 Absatz 2

Staatsvertrag

80. Jahrgang

zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde

energieaufsichtliche Zuständigkeiten

vom 19.12.2023

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg fußt auf langjähriger Kooperation, Vertrauen und Verlässlichkeit. Seit 1997 nimmt das inzwischen für Geologie, Energiewirtschaft und Bergbau zuständige Landesamt des Landes Brandenburg für das Land Berlin bergbehördliche Aufgaben wahr. Der Staatsvertrag der beiden Länder von 1996 löste den Staatsvertrag Berlins mit Niedersachsen ab und behielt bis 2006 Gültigkeit. An seine Stelle trat 2006 ein Staatsvertrag, der auch die Zuständigkeit des Landesamtes für bestimmte energierechtliche Aufgaben auf Berliner Landesgebiet nach dem Energiewirtschaftsgesetz regelt. Die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg in diesen Bereichen ist für länderübergreifende Vorhaben in der Hauptstadtregion sinnvoll und wird den Anforderungen einer vernetzten Energieinfrastruktur am besten gerecht. Eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung ist auch im Hinblick auf gleichwertige Bergbautätigkeiten und deren Überwachung sinnvoll und zielführend.

Artikel 1

- (1) Das für Geologie, Energiewirtschaft und Bergbau zuständige Landesamt des Landes Brandenburg (im Folgenden: Landesamt) ist für das Land Berlin
- 1. zuständige Behörde im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Zuständigkeit als einheitliche Stelle nach § 57e Absatz 2 des Bundesberggesetzes, mit Ausnahme des § 79 Absatz 3 und des § 110 Absatz 6 des Bundesberggesetzes, und der auf Grund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 43, auch in Verbindung mit den §§ 43f, 43g, 43l, 44 und 45 Absatz 2 Satz 3 sowie § 45a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- zuständige Behörde für die Überwachung von Altbergbau-Anlagen, die nicht mehr dem Bergrecht unterfallen,
- 4. zuständige Behörde für die Operationalisierung der Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250; 2023 I Nr. 230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unter anderem im Zuge der Umsetzung der Einer-für-Alle-Lösung "EfA-Bergbau" und relevanter weiterer Digitalisierungsvorhaben im Rahmen der Zuständigkeit nach diesem Artikel, sofern sich das Land Berlin hierzu verpflichtet.
- (2) Das Landesamt ist zuständige Behörde für Ordnungsaufgaben gemäß Nummer 30 der Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungs-

aufgaben) zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei seiner Tätigkeit für das Land Berlin hat das Landesamt das Berliner Landesrecht anzuwenden.

Artikel 2

Die Fachaufsicht über das Landesamt übt die für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin aus, soweit Aufgaben des Landes Berlin nach Artikel 1 erfüllt werden. Die Dienstaufsicht obliegt dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Die Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamtes erfolgt im Benehmen mit dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Mitglied des Senats von Berlin.

Artikel 3

- (1) Das Land Berlin zahlt jährlich einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag für die Erfüllung der Tätigkeiten nach Artikel 1. Das Landesamt rechnet jährlich die Leistungen, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 entstehen, gegenüber dem Land Berlin ab. Sofern zur Ressourcenausstattung ein zuvor nicht prognostizierter erheblicher Mehr- oder Minderbedarf festgestellt wird, streben die obersten Landesbehörden eine zeitnahe Anpassung der Verwaltungsvereinbarung an.
- (2) Das Land Berlin beteiligt sich zusätzlich anteilig finanziell an der Grundfinanzierung des Landesamtes.
- (3) Das Nähere zum Verwaltungskostenbeitrag, zur Grundfinanzierung und zur Abrechnung wird in der Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltungskosten des Landes Berlin für die Tätigkeit des Landesamtes geregelt, die von den beiden zuständigen obersten Landesbehörden abgeschlossen wird.

Artikel 4

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten vom 17. und 23. März 2006 (GVBl. für Berlin S. 880; GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 111) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2024 Potsdam, den 6. Februar 2024

Für das Land Berlin Für das Land Brandenburg
Der Regierende Bürgermeister Der Ministerpräsident

Kai Wegner Hubert Dietmar Woidke

Gesetz

80. Jahrgang

zur Novellierung des Berliner Stiftungsgesetzes sowie zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Vom 27. Juni 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln)

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Land Berlin haben (im Folgenden: Stiftungen).

§ 2

Zuständigkeit für die Anerkennung von Stiftungen

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ist die für die Anerkennung von Stiftungen nach § 80 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständige Behörde. Ihr obliegt auch die Ergänzung des Stiftungsgeschäfts um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen in den Fällen des § 81 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3

Entscheidung bei Zweifeln über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung, insbesondere darüber, ob sie eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist, entscheidet darüber die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.

§ 4 Bekanntmachung

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung hat die Anerkennung, das Erlöschen sowie die Feststellung der Rechtsnatur oder Art einer Stiftung im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Bei der Anerkennung einer Stiftung umfasst die Veröffentlichung auch die Angabe des Stiftungszwecks.

§ 5 Staatsaufsicht, Aufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungen unterstehen der Staatsaufsicht Berlins.
- (2) Die Staatsaufsicht hat die Rechtmäßigkeit der Verwaltung der Stiftungen zu überwachen.
- (3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ist die für die Rechtsaufsicht nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Behörde. Sie ist zugleich die zuständige Behörde für
- das Ergreifen von Notmaßnahmen bei Fehlen von Organmitgliedern nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 85a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Erteilung der Zustimmung in den Fällen des § 85a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- die Genehmigung von Zulegungs- und Zusammenlegungsverträgen nach § 86b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Vornahme von Zulegungen und Zusammenlegungen nach § 86b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Erteilung der

- Zustimmung in den Fällen des § 86b Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- die Genehmigung der Auflösung von Stiftungen nach § 87 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie für die Aufhebung von Stiftungen nach § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Organmitglieder einer Stiftung sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Ergänzung und Berichtigung von Jahresberichten verlangen sowie Angaben, Bücher und Unterlagen auf Kosten der Stiftung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 oder durch andere Sachverständige in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen lassen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die Rechtsvorschriften oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Nach Satz 1 beanstandete Beschlüsse und andere Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.
- (4) Wird eine durch Rechtsvorschrift oder Satzung gebotene Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen ist
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder von Organen einer Stiftung aus wichtigem Grund abberufen.

§ 7 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung

- (1) Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. In dieses Verzeichnis ist jede Stiftung mit ihrem Namen, ihrem Zweck und ihrer Anschrift aufzunehmen. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht das Verzeichnis allgemein zugänglich in geeigneter Form.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bescheinigt Stiftungen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gemachten Angaben dem Vertretungsorgan der Stiftung angehören (Vertretungsbescheinigung). Einer dritten Person kann diese Bescheinigung erteilt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 8 Anzeige- und Rechenschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans einer Stiftung sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen,
- einen Jahresbericht, der aus einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und entweder einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht oder einem Prüfungsbericht nach Ab-

80. Jahrgang

satz 2 besteht, einzureichen; dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen, bei Einreichung eines Prüfungsberichts innerhalb von zehn Monaten. Die Jahresberichte müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

Die Aufsichtsbehörde darf die nach Satz 1 Nummer 1 erhobenen sowie weitere personenbezogene Daten der Mitglieder der Stiftungsorgane, wie beispielsweise das Alter oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, verarbeiten, soweit dies für die Beurteilung der satzungsgemäßen Besetzung der Organe der Stiftung erforderlich ist

- (2) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, ist anstelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass sich eine Stiftung nach Satz 1 prüfen lässt. Der Prüfungsauftrag ist auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abschlussvermerk des Prüfers oder der Prüferin festzustellen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Erfolgt keine Prüfung nach Absatz 2, prüft die Aufsichtsbehörde die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemä-Be Verwendung der Stiftungsmittel in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang. Sie kann davon absehen, die Jahresberichte jährlich zu prüfen.

Staatsaufsicht bei Familienstiftungen

- (1) Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ausschließlich oder überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Eine Stiftung, die von einem bestimmten Zeitpunkt an einen anderen Zweck verfolgen soll, wird für die Zeit, in der sie ausschließlich oder überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient, als Familienstiftung angesehen.
- (2) Bei Familienstiftungen beschränkt sich die Staatsaufsicht nach § 5 Absatz 2 auf die Überwachung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe. § 5 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Sieht die geltende Satzung einer vor dem 11. Dezember 1997 genehmigten Familienstiftung kein Aufsichtsorgan vor, kann die Aufsichtsbehörde über Absatz 2 Satz 1 hinaus auch Mitglieder von Organen aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Sieht die geltende Satzung einer vor dem 11. Dezember 1997 genehmigten Familienstiftung vor, dass diese Familienstiftung der Aufsichtsbehörde Jahresberichte zur Prüfung einzureichen hat, findet Absatz 2 Satz 1 insoweit keine Anwendung.

Artikel 2 Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Im Gebührenverzeichnis zu § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 5. September 2023 (GVBl. S. 341) geändert worden ist, wird die Tarifstelle 9830 wie folgt gefasst:

- Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten
 - Verleihung der Rechtsfähigkeit an 101,50 - 3403einen wirtschaftlichen Verein (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches), Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts als rechtsfähig (§ 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

b) Rechnungsprüfung einer Stiftung

c) Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für einen Verein (Artikel 5 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder für eine Stiftung (§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes) oder einer sonstigen Bescheinigung

Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für einen Dritten (Artikel 5 § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch; § 7 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes) oder einer sonstigen Bescheinigung

Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins (§ 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer Stiftung oder Änderung der Satzung einer Stiftung (§ 85a Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Genehmigung der Auflösung einer 34,50 – 681 Stiftung, Genehmigung des Zulegungsvertrages oder des Zusammenlegungsvertrages von Stiftungen (§ 87 Absatz 3, § 86b Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Aufhebung, Zulegung oder Zusammenlegung einer Stiftung (§§ 87a, 86b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Anmerkung

Die Gebühren nach Buchstabe a, c und e bis g werden nur bei Stiftungen und Vereinen erhoben, die nicht als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind."

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich tritt das Berliner Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister Kai Wegner

24 - 681

21.50

17 - 2042

34,50 - 681

Zehntes Gesetz

80. Jahrgang

zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Vom 27. Juni 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 2 und 4 wird das Wort "muß" jeweils durch das Wort "muss" ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe "50" durch die Angabe "100" ersetzt.
- 2. § 21 wird wie folgt gefasst:

"§ 21 Wahlkoster

Die sächlichen Kosten der Wahl sowie Schulungskosten für die oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes sowie eines der jeweils anderen Gruppe angehörigen Wahlvorstandsmitglieds trägt die Dienststelle. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle dem Wahlvorstand insbesondere Räume, den Geschäftsbedarf, in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik in dem zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechtes, der Teilnahme an den in den §§ 17 und 19 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. Soweit die in Satz 2 genannten Befugnisse oder Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden müssen, gilt dies als Arbeitsleistung. Sie ist durch Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang auszugleichen. Die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden tariflichen Regelungen bleiben unberührt."

- 3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 3 wird die Angabe "15" durch die Angabe "6" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit ein neuer Personalrat nicht gewählt oder hat sich am Tag des Ablaufs der Amtszeit noch kein neuer Personalrat konstituiert, führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem nach § 24 Absatz 1 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden."
- In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "1. Oktober bis 15. Dezember" durch die Wörter "1. November bis 6. Dezember" ersetzt.
- 5. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
 - c) Im neuen Satz 4 werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.

- 6. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe "§ 108" wird durch die Angabe "§ 127" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen dabei nicht behindert und deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch in Bezug auf ihre berufliche Entwicklung."
- 7. Dem § 57 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - "3. Die Amtszeit nach § 23 Abs. 1 beginnt am 15. Dezember des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, und endet mit dem Ablauf von vier Jahren."
- 8. § 61 wird wie folgt gefasst:

"§ 61 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die Dienstkräfte, die am Wahltage das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Dienstkräfte), und die auszubildenden Dienstkräfte.
- (2) Wählbar sind Dienstkräfte, die am Wahltage das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden oder die zur Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn eingestellt sind. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend."
- 9. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "1. März" durch die Angabe "15. April" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit eine neue Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht gewählt oder hat sich am Tag des Ablaufs der Amtszeit noch kein neuer Personalrat konstituiert, führt die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Geschäfte weiter, bis sich die neu gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretung konstituiert hat, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni des Jahres, in dem nach Absatz 2 die regelmäßigen Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung stattfinden."
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 10. § 69 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Wahl kann von mindestens 20 Wahlberechtigten angefochten werden. Im Übrigen gelten für die Wahl, Geschäftsführung und Rechtsstellung § 56 Abs. 1, § 59, § 61, § 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 und die §§ 64 bis 66 entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 - Die Amtszeit nach § 63 Abs. 2 Satz 1 beginnt am 15. Juni des Jahres, in dem die regelmäßigen Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen stattfinden, und endet mit dem Ablauf von zwei Jahren.
 - Die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 freizustellende Anzahl von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte drei Mitglieder.
- 11. § 99b wird wie folgt gefasst:

"§ 99b

Unfall in Wahrnehmung dieses Gesetzes

Erleidet eine Beamtin oder ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden."

12. § 99c wird wie folgt gefasst:

"§ 99c Übergangsregelung hinsichtlich § 57 Nr. 3 und § 69 Abs. 2 Nr. 1

- (1) § 57 Nr. 3 findet erstmalig Anwendung auf die regelmäßigen Hauptpersonalratswahlen 2024. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Personalvertretungen führen die Geschäfte weiter, bis sich die neu gewählten Personalvertretungen konstituiert haben, längstens jedoch bis zum in § 23 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.
- (2) § 69 Abs. 2 Nr. 1 findet erstmalig Anwendung auf die regelmäßigen Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen 2026. Die am 28. Februar 2026 bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen führen die Geschäfte weiter,

bis sich die neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen konstituiert haben, längstens jedoch bis zum in § 63 Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 2024

80. Jahrgang

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Zweites Gesetz

80. Jahrgang

zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 – 2. NHG 24/25)

Vom 27. Juni 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025

Das Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), das durch Gesetz vom 27. März 2024 (GVBl. S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe "40.556.053.500" durch die Angabe "40.732.971.500" und die Angabe "40.506.204.100" durch die Angabe "40.565.286.100" ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe "29.299.628.700" durch die Angabe "29.476.546.700" ersetzt
 - cc) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe "29.109.803.900" durch die Angabe "29.158.885.900" ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für Ermächtigungen, die im Einzelfall zum Eingehen von Verpflichtungen

- zu Lasten von weniger als drei künftigen Haushaltsjahren und einem Jahresbetrag von bis zu 1.000.000 Euro oder
- bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000.000 Euro und einem Jahresbetrag von bis zu 500.000 Euro

ermächtigen."

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2024 bis zur Höhe von 2.000.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 1.000.000.000 Euro Kredite aufzunehmen."

- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - ,,(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2025
 - 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 0 Prozent
 - 2. für Grundstücke auf 470 Prozent

des Steuermessbetrages festgesetzt."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- 4. § 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Über die Einwilligung gemäß § 36 LHO hinsichtlich § 1 Absatz 2, die frühestens grundsätzlich nach Auflösung pauschaler Minderausgaben erfolgen soll, ist dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses und den Bezirksverordnetenversammlungen regelmäßig zur Besprechung zu berichten."
- 5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) In Haushaltsmittel für Stellen oder Beschäftigungspositionen dürfen pauschale Minderausgaben nur aufgelöst werden, soweit eine ausdrückliche Veranschlagung zu diesem Zweck erfolgt ist. Abweichend von Satz 1 ist in den Einzelplänen 01 bis 29 die Auflösung von pauschalen Minderausgaben aus Personalmitteln bis zu dem Anteil möglich, der dem Anteil der Personalausgaben am gesamten Ausgabevolumen des jeweiligen Einzelplans entspricht. Soweit Haushaltsmittel für Stellen zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden, sind im entsprechenden finanziellen Umfang Stellen dauerhaft zu sperren. Soweit für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagte pauschale Minderausgaben aus Personalmitteln für Stellen belegt und in diesem Zusammenhang Stellen gesperrt wurden, bedarf es im Haushaltsjahr 2025 für eine Belegung der pauschalen Minderausgaben im entsprechenden Umfang keiner weiteren Stellensperrungen. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses kann Ausnahmen zulassen. Die Aufhebung einer Sperre darf nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses erfolgen. Stellen, die nach Satz 3 gesperrt sind, sind mit dem nächsten planmäßigen Haushalt abzusetzen."
- Der dem Haushaltsgesetz 2024/2025 beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Zweiten Nachtragshaushaltsplans für die Jahre 2024 und 2025 geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag (-) Überschuss (+)	Verpflichtungs- ermächtigungen
piun		€	€	€	€
01	Abgeordnetenhaus		,		
	Bisher	58.500	97.378.400	-97.319.900	
	Veränderung				
	Neu	58.500	97.378.400	-97.319.900	
02	Verfassungsgerichtsho				
	Bisher Veränderung	1.000	1.005.000	-1.004.000	
	Neu	1.000	1.005.000	-1.004.000	
03	Regierende Bürgermeis			1.001.000	
	Bisher	2.655.000	121.072.400	-118.417.400	90.699.000
	Veränderung				
	Neu	2.655.000	121.072.400	-118.417.400	90.699.000
05	Inneres und Sport				
	Bisher	419.893.300	3.117.241.300	-2.697.348.000	693.038.800
	Veränderung		-7.000.000	7.000.000	
	Neu	419.893.300	3.110.241.300	-2.690.348.000	693.038.800
06	Justiz und Verbraucher				
	Bisher	344.945.900	1.214.631.600	-869.685.700	106.068.000
	Veränderung Neu	344.945.900	1.214.631.600	-869.685.700	106.068.000
07	Mobilität, Verkehr, Klim		1.214.001.000	003.000.700	100.000.000
٠.	Bisher	940.593.000	3.188.913.100	-2.248.320.100	31.655.560.000
	Veränderung		-25.000.000	25.000.000	
	Neu	940.593.000	3.163.913.100		31.655.560.000
08	Kultur und Gesellschaf	tlicher Zusammenhalt			
	Bisher	29.929.000	1.000.198.900	-970.269.900	1.335.837.900
	Veränderung				
	Neu	29.929.000	1.000.198.900	-970.269.900	1.335.837.900
09	Wissenschaft, Gesundh				
	Bisher	756.266.400	3.564.691.000	-2.808.424.600	9.377.774.000
	Veränderung Neu	756.266.400	-10.000.000 3.554.691.000	10.000.000 -2.798.424.600	9.377.774.000
10	Bildung, Jugend und Fa	·	3.334.091.000	-2.7 90.424.000	9.511.114.000
10	Bisher	218.877.300	5.427.416.800	-5.208.539.500	613.800.000
	Veränderung	210.077.300		-5.200.555.500	
	Neu	218.877.300	5.427.416.800	-5.208.539.500	613.800.000
11	Arbeit, Soziales, Gleich	stellung, Integration, '	Vielfalt und Antidis	skriminierung	
	Bisher	296.345.900	1.972.546.200	-1.676.200.300	1.019.370.000
	Veränderung				
	Neu	296.345.900	1.972.546.200	-1.676.200.300	1.019.370.000
12	Stadtentwicklung, Baue	,		0=0 0=0 ====	0.000.000.000
	Bisher	290.593.000	1.243.465.700	-952.872.700	2.868.825.000
	Veränderung Neu	290.593.000	13.185.000 1.256.650.700	-13.185.000 -966.057.700	2.868.825.000
13	Wirtschaft, Energie und	,	1.230.030.700	-900.037.700	2.000.020.000
13	Bisher	315.420.200	933.396.300	-617.976.100	597.805.000
	Veränderung	515. 4 20.200	-30.267.000	30.267.000	
	Neu	315.420.200	903.129.300		597.805.000

Einzel- plan	Bezeichnung	Bezeichnung Einnahmen €		Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €			
15	Finanzen	-	€		-			
	Bisher Veränderung	257.043.000	705.387.800 	-448.344.800 	297.722.000 			
	Neu	257.043.000	705.387.800	-448.344.800	297.722.000			
20	Rechnungshof							
	Bisher Veränderung	56.200 	28.879.000	-28.822.800 				
	Neu	56.200	28.879.000	-28.822.800	6.918.000			
21	Beauftragte/Beauftragter							
	Bisher Veränderung	206.000	23.661.000	-23.455.000 				
	Neu	206.000	23.661.000	-23.455.000				
22	Bürger- und Polizeibeau		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	des Landes Berlin				
	Bisher	1.000	1.530.000	-1.529.000				
	Veränderung		4 500 000	4 500 000				
0.5	Neu	1.000	1.530.000	-1.529.000				
25	Landesweite Maßnahme		,	004 400 400	070 404 000			
	Bisher Veränderung	62.002.000	326.471.100	-264.469.100	970.401.200			
	Neu	62.002.000	326.471.100	-264.469.100	970.401.200			
27	Zuweisungen an und Pro			201.100.100	070.101.200			
	Bisher	-8.286.039.000	1.149.586.000	-9.435.625.000	3.095.207.000			
	Veränderung		-40.000.000	40.000.000				
	Neu	-8.286.039.000	1.109.586.000	-9.395.625.000	3.095.207.000			
29	Allgemeine Finanz- und	Personalangelegenhe	eiten					
	Bisher	33.650.781.000	5.182.157.100	28.468.623.900	244.000.000			
	Veränderung	176.918.000	276.000.000	-99.082.000				
	Neu	33.827.699.000	5.458.157.100	28.369.541.900	244.000.000			
	Summe Einzelpläne 01-2	<u>.</u>						
	Bisher	29.299.628.700	29.299.628.700		52.973.025.900			
	Veränderung	176.918.000	176.918.000		 F2 072 025 000			
	Neu	29.476.546.700	29.476.546.700		52.973.025.900			
	Summe Einzelpläne 31-4							
	Bisher	11.256.424.800	11.256.424.800		776.825.600			
	Veränderung	11 256 424 900	11 256 424 900		776 925 600			
	Neu	11.256.424.800	11.256.424.800		776.825.600			
	Summe Haushaltsplan							
	Bisher	40.556.053.500	40.556.053.500		53.749.851.500			
	Veränderung	176.918.000	176.918.000					
	Neu	40.732.971.500	40.732.971.500		53.749.851.500			

Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag (-) Überschuss (+)	Verpflichtungs- ermächtigungen
pian		€	€	€	€
01	Abgeordnetenhaus				
	Bisher Veränderung	58.500 	100.618.000 	-100.559.500 	
	Neu	58.500	100.618.000	-100.559.500	
02	Verfassungsgerichtshof				
	Bisher Veränderung	1.000	1.051.000 I	-1.050.000	
	Neu	1.000	1.051.000	-1.050.000	
03	Regierende Bürgermeist				
	Bisher	2.694.000	135.026.800	-132.332.800	65.432.000
	Veränderung				
	Neu	2.694.000	135.026.800	-132.332.800	65.432.000
05	Inneres und Sport	404.054.000	0.040.757.000	0.700.700.000	554 000 000
	Bisher Veränderung	424.054.300	3.216.757.600 	-2.792.703.300	554.038.000
	Neu	424.054.300	3.216.757.600	-2.792.703.300	554.038.000
06	Justiz und Verbrauchers	chutz			
	Bisher	349.945.900	1.258.075.600	-908.129.700	90.534.000
	Veränderung				
07	Neu Nadalar Klima	349.945.900	1.258.075.600	-908.129.700	90.534.000
07	Mobilität, Verkehr, Klima		2 526 024 000	2 404 407 000	24 740 004 000
	Bisher Veränderung	1.032.427.000	3.526.924.800	-2.494.497.800 	31.719.091.000
	Neu	1.032.427.000	3.526.924.800	-2.494.497.800	31.719.091.000
08	Kultur und Gesellschaftli	icher Zusammenhalt			
	Bisher	29.940.000	1.055.985.500	-1.026.045.500	1.246.493.900
	Veränderung				
09	Neu Wissenschaft, Gesundhe	29.940.000	1.055.985.500	-1.026.045.500	1.246.493.900
UĐ	Bisher	781.538.400	3.747.329.900	-2.965.791.500	944.669.000
	Veränderung			-2.903.791.300	944.009.000
	Neu	781.538.400	3.747.329.900	-2.965.791.500	944.669.000
10	Bildung, Jugend und Far	milie			
	Bisher	159.357.300	5.572.929.600	-5.413.572.300	394.456.000
	Veränderung Neu	 159.357.300	5.572.929.600	 -5.413.572.300	394.456.000
11	Arbeit, Soziales, Gleichs				394.430.000
• •	Bisher	287.124.700	1.941.670.100	-1.654.545.400	1.164.511.000
	Veränderung				
	Neu	287.124.700	1.941.670.100	-1.654.545.400	1.164.511.000
12	Stadtentwicklung, Bauer	und Wohnen			
	Bisher	281.671.000	1.379.854.200	-1.098.183.200	3.130.523.000
	Veränderung Neu	 281.671.000	30.223.000 1.410.077.200	-30.223.000 -1.128.406.200	3.130.523.000
13	Wirtschaft, Energie und I		1.710.011.200	1.120.700.200	0.100.020.000
. •	Bisher	278.267.700	884.826.300	-606.558.600	427.426.000
	Veränderung		18.859.000	-18.859.000	
	Neu	278.267.700	903.685.300	-625.417.600	427.426.000

80. Jahrgang

Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) Verpflichtungs		
		€	€	€	€	
15	Finanzen					
	Bisher Veränderung	256.863.000 	730.519.600 	-473.656.600 	265.100.000	
	Neu	256.863.000	730.519.600	-473.656.600	265.100.000	
20	Rechnungshof					
	Bisher Veränderung	41.200 	29.831.000 	-29.789.800 	7.698.000 	
	Neu	41.200	29.831.000	-29.789.800	7.698.000	
21	Beauftragte/Beauftragter	r für Datenschutz und	Informationsfreih	neit		
	Bisher Veränderung	206.000	14.120.800 	-13.914.800 		
	Neu	206.000	14.120.800	-13.914.800		
22	Bürger- und Polizeibeau	ftragte/Bürger- und P	olizeibeauftragter	des Landes Berlin		
	Bisher	1.000	1.565.000	-1.564.000		
	Veränderung					
	Neu	1.000	1.565.000	-1.564.000		
25	Landesweite Maßnahme	n des E-Governments	;			
	Bisher	60.002.000	323.485.500	-263.483.500	967.357.200	
	Veränderung					
	Neu	60.002.000	323.485.500	-263.483.500	967.357.200	
27	Zuweisungen an und Pro	ogramme für die Bezii	rke			
	Bisher	-8.367.554.000	1.304.155.000	-9.671.709.000	3.706.365.000	
	Veränderung					
	Neu	-8.367.554.000	1.304.155.000	-9.671.709.000	3.706.365.000	
29	Allgemeine Finanz- und					
	Bisher	33.533.164.900	3.885.077.600	29.648.087.300	244.000.000	
	Veränderung	59.082.000	10.000.000	49.082.000		
	Neu	33.592.246.900	3.895.077.600	29.697.169.300	244.000.000	
	Summe Einzelpläne 01-2					
	Bisher	29.109.803.900	29.109.803.900		44.927.694.100	
	Veränderung	59.082.000	59.082.000			
	Neu	29.168.885.900	29.168.885.900		44.927.694.100	
	Summe Einzelpläne 31-4	5				
	Bisher	11.396.400.200	11.396.400.200		721.711.000	
	Veränderung					
	Neu	11.396.400.200	11.396.400.200		721.711.000	
	Summe Haushaltsplan					
	Bisher	40.506.204.100	40.506.204.100		45.649.405.100	
	Veränderung	59.082.000	59.082.000			
	Neu	40.565.286.100	40.565.286.100		45.649.405.100	

Gesamtplan Finanzierungsübersicht 2024

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2024

 Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen)
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)
3. Finanzierungssaldo4.157.7
Deckung des Finanzierungsdefizits
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt
Ausgaben zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt
5. Rücklagenbewegung
Entnahmen aus Rücklagen
Zuführungen an Rücklagen
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre
Einnahmen aus Überschüssen
darunter: Überschüsse der Bezirke0
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
darunter:
Fehlbetrag der Bezirke
7. Verrechnungsbewegungen
einnahmeseitige Verrechnungen
ausgabeseitige Verrechnungen
8. Summe

Gesamtplan Finanzierungsübersicht 2025

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2025

Ermittlu	ung des Finanzierungssaldos		Mio. €
1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklage und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen)		37.430,4
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rü und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)		40.116,6
3.	Finanzierungssaldo		-2.686,2
Deckur	ng des Finanzierungsdefizits		
4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	5.848,7	
	Ausgaben zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	5.411,7	437,0
5.	Rücklagenbewegung		
	Entnahmen aus Rücklagen	2.268,2	
	Zuführungen an Rücklagen	19,0	2.249,2
6.	Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
	Einnahmen aus Überschüssen	0,0	
	darunter: Überschüsse der Bezirke	0,0	
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	
	darunter:		0.0
_	Fehlbetrag der Bezirke	0,0	0,0
7.	Verrechnungsbewegungen	400.0	
	einnahmeseitige Verrechnungen	426,6	
	ausgabeseitige Verrechnungen	426,6	0,0
8.	Summe		2.686,2

Gesamtplan Kreditfinanzierungsplan 2024

Gesamtplan

80. Jahrgang

Kreditfinanzierungsplan 2024

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	In Mio. EUR
1. aus Kreditmarktmitteln (2902/32500)	7.006,8
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,0
Summe I	7.006,8
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (2902/32500)	5.323,9
2. Tilgung der notsituationsbedingten Kredite aus dem Jahr 2020 (2902/32502)	0,0
3. Tilgung von Immobilienkrediten (2990/59101)	3,1
4. für Kredite im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58)	16,1
Summe II	5.343,1
III. Einnahmen aus Krediten	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr.1 abzgl. Abschnitt II Nr. 1, 2 und 3)	1.679,8
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr.2 abzgl. Abschnitt II Nr.4)	-16,1
Summe III (Summe I abzgl. Summe II)	1.663,7

Gesamtplan Kreditfinanzierungsplan 2025

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2025

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	In Mio. EUR
1. aus Kreditmarktmitteln (2902/32500)	5.848,8
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,0
Summe I	5.848,8
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (2902/32500)	5.408,7
2. Tilgung der notsituationsbedingten Kredite aus dem Jahr 2020 (2902/32502)	0,0
3. Tilgung von Immobilienkredite (2990/59101)	3,1
4. für Kredite im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58)	14,5
Summe II	5.426,3
III. Einnahmen aus Krediten	
1. aus Kreditmarktmittel (Abschnitt I Nr.1 abzgl. Abschnitt II Nr. 1, 2 und 3)	437,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr.2 abzgl. Abschnitt II Nr.4)	-14,5
Summe III (Summe I abzgl. Summe II)	422,5

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo des Berliner Haushalts 2024 und 2025

80. Jahrgang

	Ansatz 2024 Mio. €	Ansatz 2025 Mio. €	Ansatz 2023 Mio. €	lst 2022 Mio. €
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)				
Einnahmen der laufenden Rechnung	35.481	37.129	34.530	36.551
Ausgaben der laufenden Rechnung	35.202	36.431	32.415	32.962
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	280	698	2.115	3.589
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)				
Einnahmen der Kapitalrechnung	1.043	722	887	871
darunter Zuweisungen für Investitionen	879	582	694	634
Vermögensaktivierung	13	13	17	20
Ausgaben der Kapitalrechnung	5.262	4.028	4.096	3.711
darunter Investitionsausgaben	5.148	3.917	3.993	3.632
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-4.219	-3.307	-3.209	-2.839
nachrichtlich:				
Globalpositionen (Saldo)	-220	-78	-1.502	0-
Finanzierungssaldo	-4.158	-2.686	-2.596	750

10. Juli 2024

